

KOMMENTIERUNG ZU

# Art. 369 StPO

Ein Kommentar von *Denise Weingart*Herausgegeben von *Sonja Koch*

## ZITIERVORSCHLAG

Denise Weingart, Kommentierung zu Art. 369 StPO, in: Sonja Koch (Hrsg.), Onlinekommentar zur Strafprozessordnung – Version: 05.12.2022: <https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/stpo369> (besucht am 11. April 2023).

Kurzzitat: OK-Weingart, N XXX zu Art. 369 StPO.

## Art. 369 Verfahren

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen für eine neue Beurteilung voraussichtlich erfüllt, so setzt die Verfahrensleitung eine neue Hauptverhandlung an. An dieser entscheidet das Gericht über das Gesuch um neue Beurteilung und fällt gegebenenfalls ein neues Urteil.

<sup>2</sup> Die Rechtsmittelinstanzen sistieren die von anderen Parteien eingeleiteten Rechtsmittelverfahren.

<sup>3</sup> Die Verfahrensleitung entscheidet bis zur Hauptverhandlung über die Gewährung der aufschiebenden Wirkung sowie über die Sicherheitshaft.

<sup>4</sup> Bleibt die verurteilte Person der Hauptverhandlung erneut unentschuldigt fern, so bleibt das Abwesenheitsurteil bestehen.

<sup>5</sup> Das Gesuch um neue Beurteilung kann bis zum Schluss der Parteiverhandlungen unter Kosten- und Entschädigungsfolge zurückgezogen werden.

## I. ALLGEMEINES

1) Art. 369 StPO regelt das Verfahren, welches zur Anwendung gelangt, wenn das Gesuch um neue Beurteilung nach Art. 368 StPO voraussichtlich gutgeheissen

werden kann. Es kommt diesfalls zu einer dritten Hauptverhandlung, bei welcher die Verfahrensrechte der beschuldigten Person, insb. deren Teilnahme- und Aussagerechte, vollumfänglich gewahrt werden. Wurden in der Abwesenheitsverhandlung Beweise abgenommen, sind diese Erhebungen nochmals zu wiederholen, unabhängig davon, ob die Verteidigung bei der Abwesenheitsverhandlung anwesend war oder nicht. <sup>(1)</sup> Im Rahmen von Art. 369/370 StPO ergeht folglich kein (!) Abwesenheitsurteil. <sup>(2)</sup>

## II. DAS VERFAHREN BEI GESUCH UM NEUE BEURTEILUNG IM BESONDEREN

### A. Summarische Vorprüfung und neue Hauptverhandlung (Abs. 1)

2) Der Gesetzesnorm von Art. 369 Abs. 1 StPO folgend soll das Gericht vorab und insofern bloss summarisch prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gutheissung des Gesuchs um neue Beurteilung voraussichtlich erfüllt sein könnten. Ist dies zu bejahen, bspw. dann, wenn die verurteilte Person darlegen kann, dass sie entweder nicht ordnungsgemäss vorgeladen worden ist oder schuldlos nicht an der Hauptverhandlung teilnehmen konnte, <sup>(3)</sup> hat das Gericht zu einer weiteren, mithin der dritten Hauptverhandlung, <sup>(4)</sup> vorzuladen.

3) Erst anlässlich der hiernach folgenden Hauptverhandlung beurteilt das Gericht das Gesuch um neue Beurteilung abschliessend. Bewilligt das Gericht eine neue Beurteilung, schreitet es sofort zur Wiederholung der Hauptverhandlung <sup>(5)</sup> und führt diese unter Berücksichtigung der Grundsätze von Art. 339 ff. StPO <sup>(6)</sup> und unter Gewährung sämtlicher Parteirechte durch. Gegen die Bewilligung der Wiederaufnahme besteht keine (eigenständige) Rechtsmittelmöglichkeit. Allerdings kann das neu ergangene Urteil mit Berufung angefochten werden unter Geltendmachung, dass die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme nicht gegeben gewesen seien. <sup>(7)</sup>

4) Für den Fall, dass die Voraussetzungen für die Gutheissung des Gesuchs offensichtlich nicht erfüllt sind, hat das Gericht nach Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Parteien das Gesuch mittels schriftlichen Entscheids abzuweisen. Diesfalls erübrigt sich nach der hier vertretenen Ansicht die Ansetzung einer dritten

Hauptverhandlung, zumal es prozessökonomisch keinen Sinn machen würde, die Parteien die Plädoyers vorbereiten zu lassen, wenn von vornherein schon klar ist, dass das Gesuch abgewiesen werden wird. Gegen diesen im schriftlichen Verfahren zu ergehenden verfahrenserledigenden Zwischenentscheid<sup>(8)</sup> steht der verurteilten Person die Beschwerde nach Art. 393 ff. StPO an die Rechtsmittelinstanz offen.<sup>(9)</sup>

## B. Sistierung von bereits eingeleiteten Rechtsmittelverfahren (Abs. 2)

5) Gemäss Art. 369 Abs. 2 StPO werden im Fall, dass neben dem Gesuch um Neuurteilung auch noch Rechtsmittel eingereicht wurden, diese sistiert.

6) Auffallend ist, dass Art. 369 Abs. 2 StPO nur von denjenigen Rechtsmittelverfahren spricht, die «von anderen Parteien» eingeleitet worden sind. Die Rechtsmittelverfahren, welche von der verurteilten Person selber eingeleitet wurden, werden damit ausgenommen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Art. 371 Abs. 2 StPO für Berufungen der verurteilten Person eine Sonderbestimmung enthält, wonach auf eine Berufung nur dann eingetreten wird, wenn das Gesuch um neue Beurteilung abgelehnt wurde. Wird das Gesuch hingegen gutgeheissen, ergeht ein neuer erstinstanzlicher Entscheid, weshalb auf die auf das gegen das Abwesenheitsurteil erhobene Rechtsmittel nicht einzutreten ist. Bis über das Gesuch um Neuurteilung geurteilt wurde, erscheint es jedoch auch in Bezug auf die von der beschuldigten Person eingereichten Rechtsmittel sinnvoll, das oberinstanzliche Verfahren zu sistieren, womit im Ergebnis die Berufungen von sämtlichen Parteien in Bezug auf die Sistierung gleich zu behandeln sind.

## C. Entscheid über die aufschiebende Wirkung und Sicherheitshaft (Abs. 3)

7) Wird gegen ein Abwesenheitsurteil der Rechtsbehelf der Neuurteilung erhoben, gilt das Urteil nur resolutiv bedingt<sup>(10)</sup> und ist (noch) nicht vollstreckbar, womit auch ein allfällig gestützt auf das Abwesenheitsurteil eingeleiteter ordentlicher Strafvollzug nicht vorliegen kann. Die (resolutiv bedingt) verurteilte Person befindet sich damit formell nach wie vor in Sicherheitshaft, womit Haftentlassungsgesuche während des Verfahrens um Neuurteilung im erstinstanzlichen Verfahren nach Art. 230 StPO und im Berufungsverfahren nach Art. 233 StPO zu behandeln sind.<sup>(11)</sup> Dies ergibt sich denn auch aus Art. 369 Abs. 3 StPO, welcher im Zusammenhang mit der

Neubeurteilung ausdrücklich von Entscheidungen über die Sicherheitshaft (und eben nicht von ordentlicher Haft) spricht.

8) Der Umstand einer bloss resolutiv bedingten Rechtskraft und Vollstreckbarkeit mag auf den ersten Blick problematisch erscheinen, zumal die «Schwebefrist» bis zur Ergreifung des Rechtsbehelfs lange andauern kann, da es auf die Zustellung des Abwesenheitsurteils ankommt (Art. 368 Abs. 1 StPO). Weil in Haftfällen die verurteilte Person jedoch physisch greifbar ist, steht einer persönlichen Zustellung nichts im Weg, womit die 10-tägige Frist zur Erhebung des Gesuchs um Neubeurteilung abgewartet werden kann, bevor die ordentliche Haft in Vollzug gesetzt wird.

9) Das Gericht entscheidet ebenfalls über die aufschiebende Wirkung des in resolutiv bedingte Rechtskraft erwachsenen Abwesenheitsurteils. Die bloss resolutiv bedingte Rechtskraft gilt selbst dann, wenn das Gericht dem Gesuch um Neubeurteilung keine aufschiebende Wirkung im Sinne von Art. 369 Abs. 3 StPO gewährt.<sup>(12)</sup>

### III. FOLGEN DES ERNEUT UNENTSCULDIGTEN FERNBLEIBENS (ABS. 4)

10) Bleibt die verurteilte Person auch der dritten Hauptverhandlung erneut unentschuldigt fern, so bleibt das Abwesenheitsurteil bestehen. Auf diese Rechtsfolge ist in der Vorladung zur neuen Verhandlung hinzuweisen.<sup>(13)</sup>

11) Der in den Art. 368 Abs. 3 StPO und Art. 369 Abs. 4 StPO verwendete Begriff «unentschuldigt» ist in beiden Bestimmungen gleich auszulegen. Unentschuldigt bedeutet auch hier schuldhaftes Fernbleiben. Verlangt wird, dass die beschuldigte Person der Verhandlung bewusst und freiwillig fernblieb.<sup>(14)</sup>

12) Nach dem Gesetzeswortlaut von Art. 369 Abs. 4 StPO ist nach dem erstmaligen Fernbleiben zur dritten Hauptverhandlung ein weiteres/zweites Gesuch um neue Beurteilung ausgeschlossen. Das Gesetz sieht keinen weiteren derartigen Rechtsbehelf mehr vor.<sup>(15)</sup> Mit dem erneuten unentschuldigten Fernbleiben im Sinne von Art. 369 Abs. 4 StPO verwirkt die verurteilte Person m.a.W. ihren Anspruch auf Neubeurteilung.<sup>(16)</sup>

## IV. RÜCKZUG DES GESUCHS (ABS. 5)

13) Das Gesuch um Neuurteilung kann bis zum Abschluss der Parteiverhandlung anlässlich der dritten Hauptverhandlung zurückgezogen werden. Bei einem Rückzug erwächst das Abwesenheitsurteil in formelle und materielle Rechtskraft.

## LITERATURVERZEICHNIS

Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1085 ff.

Maurer Thomas, in: Niggli Marcel Alexander/Heer Marianne/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014.

Jositsch Daniel, Grundriss des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl., Zürich/St.Gallen 2017, S. 219.

Oberholzer Niklaus, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Aufl. 2012, S. 532, Rz. 1518.

Schmid Niklaus/Jositsch Daniel, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl. Zürich/St.Gallen 2017 (zit. Handbuch).

Summers Sarah, in: Donatsch Andreas/Lieber Viktor/Summers Sarah/Wohlens Wolfgang (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2020.

## FUSSNOTEN

1. SK-Summers, N. 7 zu Art. 369 StPO.
2. Urteile 6B\_438/2017, 6B\_439/2017 vom 24. August 2017 E. 3.3.2.
3. Jositsch, S. 219.
4. Dies, nachdem aufgrund der unentschuldigten Abwesenheit die erste Hauptverhandlung abgebrochen wurde und anlässlich der zweiten Hauptverhandlung ein Abwesenheitsurteil gefällt wurde. Konnte bereits in Anwendung von Art. 366 Abs. 3 StPO sofort ein Abwesenheitsverfahren durchgeführt werden, handelt es sich bei der neuen Hauptverhandlung nach Art. 369 StPO erst um die zweite Hauptverhandlung.

5. Jositsch, S. 220.
6. BSK-Maurer, N. 3 zu Art. 369 StPO.
7. SK-Summers, N. 4 zu Art. 369 StPO.
8. BSK-Maurer, N. 2 zu Art. 369 StPO.
9. Vgl. Botschaft, 1302
10. Bei der aufschiebenden Bedingung wird die Wirksamkeit eines Rechtsaktes vom Eintritt eines zukünftigen ungewissen Ereignisses abhängig gemacht. Konkret hängt die Geltung des Abwesenheitsurteils davon ab, ob es nachträglich durch ein neues Urteil ersetzt wird oder nicht.
11. Urteil 1B\_478/2021 vom 28. September 2021 E. 3.1.
12. Urteil 1B\_478/2021 vom 28. September 2021 2.3.
13. Schmid/Jositsch, Handbuch, Rz. 1413.
14. Siehe dazu die Kommentierung zu Art. 366 StPO. Dazu auch Urteile 6B\_438/2017, 6B\_439/2017 vom 24. August 2017 E. 4.3 mit Verweis auf Urteil 6B\_1175/2016 vom 24. März 2017 E. 9.3.
15. Siehe dazu den schematischen Überblick über das Abwesenheitsverfahren in Ziff. V der Kommentierung zu Art. 366 StPO.
16. Urteile 6B\_438/2017, 6B\_439/2017 vom 24. August 2017 E. 3.3.2; Oberholzer, Rz. 1518.

## CREATIVE COMMONS LIZENZ

Onlinekommentar.ch, Kommentierung zu Art. 369 StPO ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).

